

## **Antrag**

**der Abgeordneten Markus Kurth, Monika Lazar, Annalena Baerbock, Anja Hajduk, Stefan Gelbhaar, Katrin Göring-Eckardt, Stephan Kühn, Sven Lehmann, Steffi Lemke, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Alterssicherung für Bergleute in der Braunkohleveredlung verbessern – Gerechtigkeitslücke schließen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Rentenüberleitung, die Überführung der DDR-Alterssicherungssysteme in die ungleichen bundesrepublikanischen Strukturen, war und ist eine vielschichtige Aufgabe, die auch fast dreißig Jahre nach dem Mauerfall nicht abgeschlossen ist. Die Ausgestaltung dieses Prozesses stellt für viele BürgerInnen der ehemaligen DDR ein Problem dar. Denn die vielfältigen Brüche in den Lebensläufen der Menschen mitsamt ihren Auswirkungen auf die soziale Lage und Alterssicherung konnten nicht allesamt sozialrechtlich abgedeckt werden. Einige Berufs- und Personengruppen haben im Zuge der Rentenüberleitung ungerechtfertigte Benachteiligungen erfahren.

Eine dieser Gruppen sind ehemals in der Braunkohleveredlung der DDR tätige Bergleute. Sie waren kontinuierlich besonderen Belastungen durch Staub und Giftstoffe ausgesetzt. Bis heute zeigen sich die Folgen etwa in Form von Krebserkrankungen. 1968 wurden den in diesem Bereich Beschäftigten vonseiten der DDR besondere Ansprüche auf eine Altersversorgung mit Entschädigungscharakter zuerkannt. Für einen Teil der ehemaligen Bergleute bestehen diese besonderen Ansprüche bis heute fort. Im Falle eines Renteneintritts nach dem 31. Dezember 1996 ist dies allerdings nicht der Fall. Viele der Betroffenen, die sich - im Wissen um die besondere Alterssicherung - trotz aller Härten für eine berufliche Tätigkeit in der Braunkohleveredlung entschieden hatten, empfinden diese Stichtagsregelung zurecht als inakzeptabel und mitunter demütigend. Allein unter den einstigen Beschäftigten im sächsischen Espenhain betrifft diese Regelung heute mehrere hundert Personen (vgl. FAZ, „Die Wunden des Umbruchs“, 6. Januar 2017, S. 3).

Seit Jahrzehnten streiten die Betroffenen, darunter etwa die Solidargemeinschaft der Bergleute in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain, für eine angemessene Alterssicherung. Auch angesichts des Alters und des Gesundheitszustandes der Betroffenen ist nach Auffassung der antragstellenden Fraktion eine Lösung

im Sinne der Bergleute in der Braunkohleveredlung schnellstmöglich herbeizuführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Bergleute der Betriebe der DDR-Braunkohleveredlung entsprechend ihrer während des Berufslebens erlittenen besonderen Belastungen zu unterstützen. Dabei sind verschiedene Lösungswege in Betracht zu ziehen:

1. Herbeiführung einer Lösung innerhalb des Rentenrechts, etwa über eine Verlängerung der Vertrauensschutzregelung über das Jahr 1996 hinaus einschließlich entsprechender Änderungen im SGB VI.
2. Einrichtung eines Fonds für Härtefälle im Rentenüberleitungsprozess und angemessene Berücksichtigung der Bergleute der Betriebe der DDR-Braunkohleveredlung.

Berlin, den 7. Mai 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Zu Nummer 1:

Laut der ‚Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung‘ der DDR hatten Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Bergmannaltersrente, wenn sie mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren. Unter bestimmten Bedingungen, bei langjähriger Beschäftigung, wurde diese Altersgrenze um bis zu fünf Jahre herabgesetzt. Als bergmännische Tätigkeiten im Sinne der genannten Verordnung der DDR galten nach Buchstabe i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluss, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten Gesundheitsgefährdungen hinnehmen mussten (sogenannte bergmännische i-Tätigkeiten). Grundsätzlich gelten diese Regelungen seit dem Einigungsvertrag nicht mehr fort. Das Rentenüberleitungsgesetz übernahm zwar die DDR-Regelungen in ihren Grundzügen, beschränkte die Geltung derselben aber auf Personen, deren Rente bis zum 31. Dezember 1996 begann. Seitdem gilt nur noch das SGB VI. Diejenigen ehemaligen Bergleute der DDR-Braunkohleveredlung, die einen späteren Rentenbeginn aufweisen, empfinden dies oft als ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber den vorherigen Beschäftigten. Das geltende Recht sieht für diese Gruppe keine besonderen Regelungen infolge von Gesundheitsgefährdungen vor. Zudem gilt die Tätigkeit der ehemaligen Bergleute in der Braunkohleveredlung nicht als Tätigkeit unter Tage im Sinne des § 61 SGB VI.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastungen, der Folgewirkungen und der entstandenen Ungleichbehandlungen ist nach Auffassung der antragstellenden Fraktion etwa eine Verlängerung der Vertrauensschutzregelung geboten, von der diejenigen Betroffenen profitieren, die ab Januar 1997 in den Ruhestand gegangen sind. In Anbetracht der geringen Zahl der Betroffenen, vermutlich einige hundert Personen, ist von überschaubaren Kosten für die gesetzliche Rentenversicherung auszugehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2:

Der Koalitionsvertrag zwischen den Unionsparteien und der SPD sieht vor, „für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess einen Ausgleich durch eine Fondslösung [zu] schaffen“ (S. 93). Über die Ausgestaltung dieses Fonds, die einzubeziehenden Gruppen und die genauen Anspruchsvoraussetzungen ist parlamentarisch noch nicht entschieden. Weder im Haushaltsentwurf 2020 noch in den Finanzplanungen der Bundesregierung für die folgenden Jahre ist das zur Verfügung stehende Finanzierungsvolumen abgebildet. Aus Sicht der antragstellenden Fraktion ist die Einführung des geplanten Fonds dringend notwendig. Zudem erachtet sie es als unabdingbar, die ehemaligen Bergleute in der DDR-Braunkohleveredlung angemessen dann hilfsweise einzubeziehen, insofern eine Lösung innerhalb des Rentenrechts noch nicht realisiert ist.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*